



## **Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände zur Novelle des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG)**

Der Bundesrat hat am 8. Juli 2011 beschlossen, den Vermittlungsausschuss zur Novelle des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) 2012 **nicht** anzurufen.

Der Gesetzentwurf zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (BT-Drs. 17/6071) in der vom Umweltausschuss geänderten Fassung (BT-Drs. 17/6363) ist mit Koalitionsmehrheit gegen das Votum der Opposition angenommen und wird am 01.01.2012 in Kraft treten

Die AGDW hatte sich bei der Novelle des EEG u.a. für eine angemessene Vergütung von Waldrestholz eingesetzt. So konnte erreicht werden, dass für Waldrestholz eine Förderung von 6 Ct/ kWh bis 500 kW und ab 501 kW 2,5 ct/kWh, bis zu einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt gezahlt wird.

Ursprünglich sah der Referentenentwurf eine generelle Vergütung von 2,5 Ct/ kWh vor.

Auch eine Einteilung im Entwurf, die eine Differenzierung von Waldrestholz ober - und unterhalb der Derbholzgrenze mit unterschiedlichen Vergütungssätzen sowie eine Zertifizierung unterhalb der Derbholzgrenze vorsah, konnte verhindert werden. Die AGDW argumentierte hier, dass eine Unterteilung praxisfremd und eine Zertifizierung nicht erforderlich ist, da die bestehenden gesetzlichen Grundlagen vollkommen ausreichend seien, um eine nachhaltige, den Schutz beinhaltende Bewirtschaftung der Forstflächen zu gewährleisten.

Auch das Ausschließlichkeitsprinzip wurde, wie von der AGDW gefordert, stark gelockert. Biomassearten der unterschiedlichen Vergütungsklassen sollen künftig in einer Biomasseanlage eingesetzt werden können.

Keinen Eingang in das Gesetz fand die gesonderte Aufnahme der thermochemischen Vergasung. Die Stromerzeugung durch Holz wird im Vergleich zu anderen Einsatzstoffvergütungen, trotz seiner größeren Vorteile, stark benachteiligt und wird es nach dem neuen EEG immer noch. Das behindert vor allem auch die Anstrengungen in der hochkomplizierten Holzvergasungstechnik. Anlagen mit

thermochemischer Biomassevergasung erhalten immer noch keine ähnliche Chance zur Überführung in den Markt, wie sie Hofanlagen zur Vergärung von Gülle und geothermischen Anlagen eingeräumt werden.

Nicht erreicht werden konnte, dass die Zufeuerung von nachwachsender Biomasse zu fossilen Energieträgern (z.B. Kohle) nicht nur möglich ist, sondern der Anteil der nachwachsenden Rohstoffe bei gemeinsamer Verwendung mit fossilen Energieträgern mit einem Bonus vergütet wird.